

Nichtamtliche Lesefassung

Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin vom 16. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 1, S. 1–17) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 69, S. 387–390)

Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. September 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erteiltem Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren am 16. Januar 2015 erteilt.

Inhalt

- § 1 Regelungsinhalt
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 Teilnahmevoraussetzungen für die praktischen Lehrveranstaltungen
- § 8 Nachweise für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung
- § 9 Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 10 Arten von Erfolgskontrollen
- § 11 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholbarkeit von Erfolgskontrollen
- § 13 Rücktritt von Erfolgskontrollen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen
- § 16 Rücktritt und Versäumnis von Lehrveranstaltungen
- § 17 Zuständigkeit des Studiendekans/der Studiendekanin
- § 18 Studienfachberatung
- § 19 Evaluation
- § 20 Schutzfristen
- § 20a Aufbewahrungsfrist
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1

Studienplan der Zahnmedizin

Anlage 2

Vorklinischer Studienabschnitt

2.1 Zulassungsvoraussetzungen für die praktischen Lehrveranstaltungen

2.2 Anforderungen und Wiederholungsmöglichkeiten

Anlage 3

Klinischer Studienabschnitt

3.1 Zulassungsvoraussetzungen für die praktischen Lehrveranstaltungen

3.2 Anforderungen und Wiederholungsmöglichkeiten

Anlage 4

Durchführung des Losverfahrens bei Überbelegung der zahnmedizinischen Kurse und klinischen Behandlungskurse

§ 1 Regelungsinhalt

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Studiengang Zahnmedizin der Albert-Ludwigs-Universität.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Studiengang Zahnmedizin beträgt gemäß § 2 Satz 2 ZAppO einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 ZAppO zehn Semester und sechs Monate.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche und praktische Ausbildung in der Zahnheilkunde sowie in den angrenzenden allgemeinen medizinischen Fächern zum Zahnarzt/zur Zahnärztin (§ 1 ZAppO).

§ 5 Studieninhalte

Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 9 Absatz 3, 19 Absatz 3, 26 Absatz 4 und 36 Absatz 1 ZAppO.

§ 6 Studienabschnitte

(1) Das Studium der Zahnmedizin setzt sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Studienabschnitt von je fünf Semestern zusammen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 ZAppO).

(2) Die Verteilung der Studieninhalte auf den vorklinischen und den klinischen Studienabschnitt wird in den §§ 9 Absatz 3, 19 Absatz 3, 26 Absatz 4 und 36 Absatz 1 ZAppO geregelt.

(3) Die Ausbildung wird im vorklinischen und im klinischen Studienabschnitt in den folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:

1. scheinpflichtige praktische Lehrveranstaltungen gemäß §§ 9 Absatz 3, 19 Absatz 3 Buchstabe b, 26 Absatz 4 Buchstabe b und 36 Absatz 1 Buchstabe b und c ZAppO,
2. Pflichtvorlesungen für Zahnmediziner/Zahnmedizinerinnen gemäß §§ 19 Absatz 3 Buchstabe a, 26 Absatz 4 Buchstabe a und 36 Absatz 1 Buchstabe a ZAppO und
3. Ergänzungsveranstaltungen.

In den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Studienordnung wird jeweils angegeben, ob es sich um einen Kurs, ein Praktikum, eine Tätigkeit als Auskultant/Auskultantin beziehungsweise Praktikant/Praktikantin, ein Seminar, eine Übung, eine Pflichtvorlesung oder um Dienste, Famulaturen oder Laborarbeiten handelt.

(4) Die Lehrveranstaltungen sind von ihrer zeitlichen Abfolge und ihrem Umfang her so koordiniert, dass die naturwissenschaftliche Vorprüfung nach dem zweiten vorklinischen Fachsemester, die zahnärztliche Vorprüfung nach dem fünften vorklinischen Fachsemester und die zahnärztliche Prüfung nach dem fünften klinischen Fachsemester abgelegt werden kann.

§ 7 Teilnahmevoraussetzungen für die praktischen Lehrveranstaltungen

(1) An den praktischen Lehrveranstaltungen des vorklinischen und des klinischen Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Zahnmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben ist,

2. die für einzelne Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen, in den Anlagen 2.1 und 3.1 zu dieser Studienordnung aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und
3. sich innerhalb des vom Studiendekanat angegebenen Anmeldezeitraums ordnungsgemäß für die betreffende Lehrveranstaltung angemeldet hat.

Anforderungen, Form und Verfahren einer in den Anlagen 2.1 und 3.1 zu dieser Studienordnung definierten Aufnahmeprüfung werden gegebenenfalls von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt und spätestens zum Ende des der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters durch das Institut beziehungsweise die Klinik oder Abteilung bekanntgegeben.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts ist außerdem, dass der/die Studierende die zahnärztliche Vorprüfung bestanden hat. Anstelle der bestandenen zahnärztlichen Vorprüfung müssen Ärzte/Ärztinnen nachweisen, dass sie den Kursus der Technischen Propädeutik sowie die Phantomkurse der Zahnersatzkunde I und II regelmäßig und mit Erfolg besucht haben; Studierende der Humanmedizin, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig bestanden haben, müssen stattdessen den Nachweis der bestandenen Prüfung gemäß § 61 Absatz 3 ZAppO erbringen.

(3) Liegen für eine praktische Lehrveranstaltung mehr Anmeldungen vor, als Kursplätze vorhanden sind, werden die Kursplätze in einem Losverfahren vergeben. Die Voraussetzungen und die Durchführung des Losverfahrens sind in Anlage 4 zu dieser Studienordnung geregelt.

(4) Sind für eine praktische Lehrveranstaltung beim ersten Kurstermin noch nicht alle Kursplätze vergeben, werden die freien Kursplätze von dem Kursleiter/der Kursleiterin an die in diesem Termin anwesenden Studierenden vergeben, die zwar die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, sich jedoch nicht fristgemäß für den Kurs angemeldet haben. Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der noch freien Kursplätze, werden diese Kursplätze unter den Bewerbern/Bewerberinnen gemäß Satz 1 ausgelost.

§ 8 Nachweise für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung

(1) Die regelmäßige Teilnahme an den Pflichtvorlesungen gemäß §§ 19 Absatz 3 Buchstabe a, 26 Absatz 4 Buchstabe a und 36 Absatz 1 Buchstabe a ZAppO wird von dem/der jeweils verantwortlichen Leiter/Leiterin der Lehrveranstaltung festgestellt.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß §§ 9 Absatz 3, 19 Absatz 3 Buchstabe b, 26 Absatz 4 Buchstabe b sowie 36 Absatz 1 Buchstabe b und c ZAppO wird von dem/der jeweils verantwortlichen Leiter/Leiterin der Lehrveranstaltung festgestellt.

(3) Die für den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme gemäß §§ 9 Absatz 3, 19 Absatz 3 Buchstabe b, 26 Absatz 4 Buchstabe b sowie 36 Absatz 1 Buchstabe b und c ZAppO zu erfüllenden Anforderungen sind in den Anlagen 2.2 und 3.2 zu dieser Studienordnung aufgeführt. Der Inhalt der Erfolgskontrollen und die Voraussetzungen für ihr Bestehen werden den Studierenden für die einzelnen Lehrveranstaltungen in Form einer Kursordnung zu Beginn des jeweiligen Semesters bekanntgegeben. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird von dem/der jeweils verantwortlichen Leiter/Leiterin der Lehrveranstaltung festgestellt und bescheinigt.

§ 9 Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der/die Studierende mindestens 85 Prozent der gesamten Unterrichtszeit anwesend war.

§ 10 Arten von Erfolgskontrollen

(1) Die Erfolgskontrollen werden entweder mündlich, schriftlich oder praktisch oder als Kombination dieser Prüfungsformen durchgeführt.

(2) Schriftliche Erfolgskontrollen können auch rechnergestützt durchgeführt werden. Den Studierenden wird ausreichend Gelegenheit gegeben, sich vorher mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(3) Schriftliche Erfolgskontrollen in Form von Klausuren (unter Aufsicht zu lösende schriftlich gestellte Aufgaben) können insbesondere auch in der Form zu erbringen sein, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-

wahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen auf den Lehrstoff der zugehörigen Lehrveranstaltung abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Vor der Festlegung des Prüfungsergebnisses sind die Prüfungsaufgaben von den Prüfern/Prüferinnen darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Satzes 2, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Klausuren im Antwortwahlverfahren sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen derjenigen Prüflinge unterschreitet, die an der betreffenden Erfolgskontrolle teilgenommen haben.

(4) Wird eine Erfolgskontrolle als Kombination der in Absatz 1 genannten Prüfungsformen durchgeführt, so ist sie nur dann bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsteile bestanden sind.

(5) Die Erfolgskontrollen werden von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung oder einem Vertreter/einer Vertreterin abgenommen und bewertet.

(6) Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle ist den Studierenden die Einsichtnahme in die individuellen Prüfungsarbeiten anzubieten. Die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung sind offenzulegen.

§ 11 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis einer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht genügend“ (5,0) bewertet werden.

(2) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht genügend“ (5,0) bewertet.

§ 12 Wiederholbarkeit von Erfolgskontrollen

(1) Erfolgskontrollen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können mindestens einmal wiederholt werden. In den Anlagen 2.2 und 3.2 zu dieser Studienordnung ist geregelt, ob die Erfolgskontrolle oder Teile der Erfolgskontrolle einzeln wiederholbar sind, oder ob bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle oder von Teilen einer Erfolgskontrolle die Lehrveranstaltung insgesamt wiederholt werden muss. In den Anlagen 2.2 und 3.2 zu dieser Studienordnung kann festgelegt werden, dass die Wiederholung einer Erfolgskontrolle innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen muss.

(2) In den Anlagen 2.2 und 3.2 zu dieser Studienordnung kann festgelegt werden, dass die Wiederholung einer Erfolgskontrolle in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform durchgeführt werden kann.

(3) Das endgültige Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle führt zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 13 Rücktritt von Erfolgskontrollen

Kann ein Studierender/eine Studierende an einer Erfolgskontrolle nicht teilnehmen, so hat er/sie die Gründe dafür dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt von der Erfolgskontrolle ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Bei Rücktritt wegen Krankheit hat der/die Studierende unverzüglich ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein Attest eines/einer durch den Studiendekan/die Studiendekanin benannten Arztes/Ärztin vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt die Erfolgskontrolle als nicht bestanden. Wird durch die Genehmigung eines Rücktritts im Einzelfall eine in den Anlagen 2.2 und 3.2 zu dieser Studienordnung festgelegte Wiederholungsfrist überschritten, so wird kurzfristig ein Termin für eine letzte mündliche oder schriftliche Nachprüfung festgesetzt.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Leistungsnachweisen erschweren, kann der Studiendekan/die Studiendekanin auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Studiendekans/der Studiendekanin nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

§ 15 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen, die wegen Nichterbringung von Teilleistungen oder wegen Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht aus von dem/der Studierenden zu vertretenden Gründen nicht bestanden wurden, können jeweils einmal zum studienorganisatorisch nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(2) Die erfolglose Wiederholung einer nichtbestanden Lehrveranstaltung führt zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 16 Rücktritt und Versäumnis von Lehrveranstaltungen

(1) Kann ein Studierender/eine Studierende aus wichtigen Gründen in einer praktischen Lehrveranstaltung, zu der er/sie angemeldet ist, seinen/ihren Platz nicht in Anspruch nehmen oder ist er/sie nach Beginn des Kurses aus wichtigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von Lehrveranstaltungsstunden in dem gemäß § 9 erforderlichen Umfang gehindert, so hat er/sie dies bei dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich geltend und glaubhaft zu machen; § 13 Satz 3 gilt entsprechend.. Der Leiter/Die Leiterin der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Bei Anerkennung der Gründe entscheidet der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung darüber, ob der Kurs insgesamt zu einem späteren Termin absolviert werden muss oder ob einzelne Lehrveranstaltungsstunden beziehungsweise die zugehörigen Leistungen nachgeholt werden können. Bei Nichtanerkennung der Gründe beziehungsweise unentschuldigtem Fernbleiben gilt der Kurs als ohne Erfolg besucht.

(2) Nimmt ein Studierender/eine Studierende ohne rechtzeitige, begründete Entschuldigung nicht an der Kurseinteilung oder an der ersten Kursveranstaltung teil, so verliert er/sie den Anspruch auf den Kursplatz.

§ 17 Zuständigkeit des Studiendekans/der Studiendekanin

Für alle das Studium betreffenden Entscheidungen, für die keine gesonderte Zuständigkeit nach dieser Studienordnung festgelegt ist, ist der Studiendekan/die Studiendekanin zuständig.

§ 18 Studienfachberatung

Vor der Absolvierung der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Lehrveranstaltung oder einer Erfolgskontrolle wird dem/der Studierenden auf Antrag ein Beratungsgespräch beim Studiendekanat angeboten.

§ 19 Evaluation

Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig im Auftrag der Studienkommission evaluiert. Die Ergebnisse werden gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes bekanntgegeben.

§ 20 Schutzfristen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Studiendekan/der Studiendekanin unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Studiendekan/die Studiendekanin hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 20a Aufbewahrungsfrist

Leistungsnachweise über Prüfungsleistungen und praktische Arbeiten aus dem vorklinischen Studienabschnitt werden mindestens bis zur Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung, Leistungsnachweise über Prüfungsleistungen und praktische Arbeiten aus dem klinischen Studienabschnitt mindestens bis zur Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung aufbewahrt.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Zahnheilkunde vom 10. Mai 1982 (W. u. K. 1982, Nr. 7, S. 316, vom 23. Juli 1982) außer Kraft.

(2) Studierende des Studiengangs Zahnmedizin, die ihr Studium bereits vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen und den vorklinischen Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben, können den vorklinischen Studienabschnitt nach den Bestimmungen der Studienordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Zahnheilkunde vom 10. Mai 1982 bis längstens 30. September 2017 abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. Januar 2015 gegenüber dem Studiendekanat Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abzugeben; die Erklärung ist unwiderruflich.

(3) Studierende des Studiengangs Zahnmedizin, die die zahnärztliche Vorprüfung bereits vor dem 1. Oktober 2014 absolviert und den klinischen Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben, können den klinischen Studienabschnitt nach den Bestimmungen der Studienordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Zahnheilkunde vom 10. Mai 1982 bis längstens 30. September 2017 abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. Januar 2015 gegenüber dem Studiendekanat Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abzugeben; die Erklärung ist unwiderruflich.

Anlage 1

Studienplan der Zahnmedizin

Vorklinischer Studienabschnitt

Art	Lehrveranstaltung	Besonderheiten
Erstes Fachsemester (erstes vorklinisches Semester)		
K	Kurs der Medizinischen Terminologie	
Pr	Praktikum der Chemie	
V	Chemie	
Pr	Praktikum der Physik	
V	Physik	
V	Anatomie I (Histologie und Entwicklungsgeschichte)	
V	Biologie	nur WS
Zweites Fachsemester (zweites vorklinisches Semester)		
K	Kurs der Technischen Propädeutik	
V	Werkstoffkundevorlesung während des Kurses der Technischen Propädeutik	
K	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	
V	Werkstoffkundevorlesung während des Phantomkurses Zahnersatzkunde I	
Drittes Fachsemester (drittes vorklinisches Semester)		
Pr	Praktikum der Physiologischen Chemie I	nur WS
K	Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	Ferienkurs
K	Kurs der Makroskopischen Anatomie	nur WS
Viertes Fachsemester (viertes vorklinisches Semester)		
K	Kurs der Mikroskopischen Anatomie	nur SS
Pr	Praktikum der Physiologischen Chemie II	nur SS
Pr	Praktikum der Physiologie II	nur SS
V	Anatomie II	
V	Anatomie III	
Fünftes Fachsemester (fünftes vorklinisches Semester)		
Pr	Praktikum der Physiologie I	nur WS

Klinischer Studienabschnitt

Art	Lehrveranstaltung	Besonderheiten
Sechstes Fachsemester (erstes klinisches Semester)		
K	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	
K	Kursus der kieferorthopädischen Technik	
K	Radiologischer Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Beginn der dokumentierten Untersuchungen zum Fachkundeerwerb)	
K	Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden	
K	Operationskursus I Teil A (Kursus der Anästhesie und Extraktionslehre)	
V	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	als Auskultant/ Auskultantin
V	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	
V	Zahn-, Mund und Kieferchirurgie I	
V	Einführung in die Zahnheilkunde	
V	Zahnerhaltungskunde I (umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)	
V	Einführung in die Kieferorthopädie	
V	Allgemeine Pathologie	nur SS
Siebttes Fachsemester (zweites klinisches Semester)		
K	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	
K	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	
K	Patho-histologischer Kursus	
Pr	Hautklinik	als Praktikant/ Praktikantin nur WS
K	Operationskursus I Teil B	
Pr	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	als Praktikant/ Praktikantin
V	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	
V, Pr	Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge; Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen	nur WS
V	Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie II	
V	Zahnerhaltungskunde II (umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)	
V	Kieferorthopädie I	
Achtes Fachsemester (drittes klinisches Semester)		
K	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I (einschließlich Abform- und Registrierkurs)	
Pr	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III	als Praktikant/ Praktikantin
Pr	Chirurgische Poliklinik	

V	Allgemeine Chirurgie	
V	Zahnersatzkunde I	
V	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	
Neuntes Fachsemester (viertes klinisches Semester)		
K	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	
K	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	
K	Operationskursus II	
Pr	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV	als Praktikant/ Praktikantin
V	Kieferorthopädie II	
V	Innere Medizin I	
V	Innere Medizin II	
V	Pharmakologie I	
V	Spezielle Pathologie	nur WS
V	Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde	nur WS
Zehntes Fachsemester (fünftes klinisches Semester)		
K	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	
V	Zahnersatzkunde II	
V	Pharmakologie II	

Erläuterung der Abkürzungen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; K = Kurs; Pr = Praktikum; V = Pflichtvorlesung; SS = Sommersemester; WS = Wintersemester

Die Darstellung der für die einzelnen Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Studienplan geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus.

Anlage 2

Vorklinischer Studienabschnitt

2.1 Zulassungsvoraussetzungen für die praktischen Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzungen
Praktikum der Chemie	Keine
Praktikum der Physik	Keine
Kurs der Medizinischen Terminologie (Kursbesuch entfällt bei Nachweis des Kleinen Latinums)	Keine
Kurs der Technischen Propädeutik	Keine
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	Erfolgreiche Teilnahme am Kurs der Technischen Propädeutik
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	Erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
Kurs der Mikroskopischen Anatomie	Keine
Kurs der Makroskopischen Anatomie	Keine
Praktikum der Physiologischen Chemie I und II	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Chemie und am Praktikum der Physik
Praktikum der Physiologie I und II	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Chemie und am Praktikum der Physik

2.2 Anforderungen und Wiederholungsmöglichkeiten

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß §§ 9 Absatz 3, 19 Absatz 3 Buchstabe b und 26 Absatz 4 Buchstabe b ZAppO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt durchgeführt:

Lehrveranstaltung	Anforderungen	Wiederholungsmöglichkeiten
Praktikum der Chemie	Praktische Übungen mit schriftlichen Einzelprüfungen Zwei Klausuren	Zweimalige Wiederholung der Klausuren zum jeweils nächstmöglichen Termin innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Praktikums Einmalige Wiederholung des Praktikums nur bei Nichtbestehen der praktischen Übungen
Praktikum der Physik	Praktische Übungen mit schriftlichen Einzelprüfungen (Protokolle) Abschlussklausur	Dreimalige Wiederholung der Klausur Einmalige Wiederholung des Praktikums nur bei Nichtbestehen der praktischen Übungen
Kursus der Medizinischen Terminologie	Abschlussklausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur Einmalige Wiederholung des Kurses nur bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils

Kurs der Technischen Propädeutik	Praktische Arbeiten und Testate Mündliche Prüfungen Schriftliche Prüfungen (Klausuren), ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Arbeiten oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	Praktische Arbeiten und Testate Mündliche Prüfungen Schriftliche Prüfungen (Klausuren), ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Arbeiten oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	Praktische Arbeiten und Testate Mündliche Prüfungen Schriftliche Prüfungen (Klausuren), ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Arbeiten oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Kurs der Mikroskopischen Anatomie	Praktische Übungen Mündliche Prüfungen, ggf. mit schriftlicher Nachprüfung Abschlussklausur	Einmalige Wiederholung der Abschlussklausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung, innerhalb von 18 Monaten Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils und bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle
Kurs der Makroskopischen Anatomie	Praktische Übungen Abschlussklausur, ggf. mit schriftlicher oder mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung der Abschlussklausur zum nächstmöglichen Termin, ggf. mit schriftlicher oder mündlicher Nachprüfung Einmalige Wiederholung des Kurses nur bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils
Praktikum der Physiologischen Chemie I und II	Praktische Übungen 5 kursbegleitende Testate, ggf. mit schriftlicher oder mündlicher Nachprüfung Abschlussklausur, ggf. mit schriftlicher oder mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung der Abschlussklausur zum nächstmöglichen Termin, ggf. mit schriftlicher oder mündlicher Nachprüfung Einmalige Wiederholung des Kurses nur bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils
Praktikum der Physiologie I und II	Praktische Übungen Mündliche Prüfungen Schriftliche Prüfungen (Klausuren)	Zweimalige Wiederholung der Klausuren, ggf. mit mündlicher Nachprüfung, innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des praktischen Teils Einmalige Wiederholung des Kurses nur bei Nichtbestehen der praktischen Übungen

Für den Kurs der Mikroskopischen Anatomie und den Kurs der Makroskopischen Anatomie finden die Regelungen gemäß § 15 Absatz 2 der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Anlage 3

Klinischer Studienabschnitt

3.1 Zulassungsvoraussetzungen für die praktischen Lehrveranstaltungen

Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts ist die bestandene zahnärztliche Vorprüfung. Anstelle der bestandenen zahnärztlichen Vorprüfung müssen Ärzte/Ärztinnen nachweisen, dass sie den Kursus der Technischen Propädeutik sowie die Phantomkurse der Zahnersatzkunde I und II regelmäßig und mit Erfolg besucht haben; Studierende der Humanmedizin, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig bestanden haben, müssen stattdessen den Nachweis der bestandenen Prüfung gemäß § 61 Absatz 2 und 3 ZAppO erbringen.

Lehrveranstaltung	Besondere Zulassungsvoraussetzungen
Patho-histologischer Kursus	
Chirurgische Poliklinik	
Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden	
Radiologischer Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	
Kursus der kieferorthopädischen Technik	
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	Erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Technik
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	Erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I
Operationskursus I Teil A (Kursus der Anästhesie und Extraktionslehre)	
Operationskursus I Teil B	Erfolgreiche Teilnahme am Operationskursus I Teil A und bestandene Eingangsklausur
Operationskursus II	Erfolgreiche Teilnahme am Operationskursus I Teil A und Teil B und bestandene Eingangsklausur
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Erfolgreiche Teilnahme als Auskultant/Auskultantin an der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III	Erfolgreiche Teilnahme als Praktikant/Praktikantin an der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV	Erfolgreiche Teilnahme als Praktikant/Praktikantin an der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III
Hautklinik	
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	

Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	Erfolgreiche Teilnahme an: Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde Operationskurs I Teil A Radiologischer Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	Erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I Studierende, die den Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I noch nicht erfolgreich absolviert haben, können an diesem Kurs nur teilnehmen, sofern noch freie Plätze vorhanden sind Wiederholer/Wiederholerinnen dieses Kurses müssen den Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I erfolgreich absolviert haben
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I (einschließlich Abform- und Registrierkurs)	Erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I und bestandene Aufnahmeprüfung
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	Nachweis über die Examensassistenz und erfolgreiche Teilnahme an: Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II

3.2 Anforderungen und Wiederholungsmöglichkeiten

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß § 36 Absatz 1 Buchstabe b und c ZAppO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt durchgeführt:

Lehrveranstaltung	Anforderungen	Wiederholungsmöglichkeiten
Patho-histologischer Kursus	Schriftliche Prüfung Praktische Prüfung Praktische Übungen	Einmalige Wiederholung der schriftlichen und der praktischen Prüfung Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Wiederholung
Chirurgische Poliklinik	Teilnahme an stationärer und/oder ambulanter Patienten-/ Patientinnenversorgung als Praktikant/Praktikantin	Einmalige Wiederholung des Kurses
Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden	Abschlussklausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholungsklausur zur Abschlussklausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle mit Wiederholung

Radiologischer Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	Abschlussklausur Praktische Übungen	Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Abschlussklausur Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Übungen oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle mit Nachprüfung
Kursus der kieferorthopädischen Technik	Klausur oder Klausuren Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten mit Testaten Famulaturen	Einmalige schriftliche und/oder mündliche Nachprüfung zu der bzw. den Klausuren Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Arbeiten oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Nachprüfung
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	Klausur oder Klausuren Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten mit Testaten Famulaturen Semesterleistung (z.B. Projektarbeit, Referat oder Fallpräsentation)	Einmalige schriftliche und/oder mündliche Nachprüfung zu der bzw. den Klausuren Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Arbeiten oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Nachprüfung
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	Klausur oder Klausuren Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten mit Testaten Famulaturen Semesterleistung (z.B. Projektarbeit, Referat oder Fallpräsentation)	Einmalige schriftliche und/oder mündliche Nachprüfung zu der bzw. den Klausuren Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Nachprüfung
Operationskursus I Teil A (Kursus der Anästhesie und Extraktionslehre)	Schriftliche und/oder mündlich-praktische Zwischen- und Abschlussprüfung Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten	Einmalige schriftliche und/oder mündlich-praktische Nachprüfung zur Zwischen- und Abschlussprüfung Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Nachprüfung
Operationskursus I Teil B	Abschlussklausur Praktische Arbeiten und Testate Semesterleistung (z.B. Präsentation Krankengeschichte)	Einmalige schriftliche und/oder mündliche Nachprüfung zur Abschlussklausur Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle mit Nachprüfung
Operationskursus II	Abschlussklausur Praktische Arbeiten und Testate Semesterleistung (z.B. Präsentation Krankengeschichte)	Einmalige schriftliche und/oder mündliche Nachprüfung zur Abschlussklausur Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle mit Nachprüfung

Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	Teilnahme als Auskultant/ Auskultantin	
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Semesterleistung (z.B. Präsentation Krankengeschichte)	Einmalige Wiederholung der Semesterleistung
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III	Semesterleistung (z.B. Präsentation Krankengeschichte)	Einmalige Wiederholung der Semesterleistung
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV	Semesterleistung (z.B. Präsentation Krankengeschichte)	Einmalige Wiederholung der Semesterleistung
Hautklinik	Abschlussklausur	Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Abschlussklausur
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten mit Testaten Dienste	Einmalige mündliche Nachprüfung zur schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung Einmaliges Nachttestat am Ende des Kurses zu den praktischen Arbeiten Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle mit Nachprüfung
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	Klausur oder Klausuren Den klinischen Anforderungen entsprechende erfolgreiche Behandlung von Patienten/ Patientinnen in allen Bereichen der Zahnerhaltungskunde (Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde)	Einmalige mündliche Nachprüfung zu der bzw. den Klausuren Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Nachprüfung
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	Klausur Den klinischen Anforderungen entsprechende erfolgreiche Behandlung von Patienten/ Patientinnen in allen Bereichen der Zahnerhaltungskunde (Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde)	Einmalige mündliche Nachprüfung zur Klausur Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle mit Nachprüfung
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	Zwei Klausuren, ggf. mit mündlicher Nachprüfung Den klinischen Anforderungen entsprechende erfolgreiche Behandlung von Patienten/ Patientinnen in allen Bereichen der Zahnersatzkunde Herstellung von provisorischem und definitivem festsitzenden bzw. herausnehmbaren Zahnersatz (Schwerpunkt: festsitzender Zahnersatz)	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Nachprüfung

Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	Zwei Klausuren, ggf. mit mündlicher Nachprüfung Den klinischen Anforderungen entsprechende erfolgreiche Behandlung von Patienten/ Patientinnen in allen Bereichen der Zahnersatzkunde Herstellung von provisorischem und definitivem festsitzenden bzw. herausnehmbaren Zahnersatz (Schwerpunkt: kombinierter, festsitzender und herausnehmbarer Zahnersatz)	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Nachprüfung
----------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage 4

Durchführung des Losverfahrens bei Überbelegung der zahnmedizinischen Kurse und klinischen Behandlungskurse

Liegen für einen zahnmedizinischen Kurs oder einen klinischen Behandlungskurs mehr ordnungsgemäße Anmeldungen vor, als Kursplätze vorhanden sind, werden die Kursplätze unter den Bewerbern/Bewerberinnen im Wege eines Losverfahrens vergeben.

Von der Teilnahme am Losverfahren ausgenommen sind:

- Studierende, die sich zu einem Kurs als Erstwiederholer/Erstwiederholerinnen angemeldet haben; sie werden ohne Teilnahme am Losverfahren zu dem betreffenden Kurs zugelassen.
- Studierende, die im vorklinischen oder im klinischen Studienabschnitt für die Zulassung zu einem Kurs bereits einmal erfolglos am Losverfahren teilgenommen haben; sie werden in dem betreffenden Studienabschnitt zu jedem weiteren Kurs ohne Teilnahme am Losverfahren zugelassen.
- Studierende, die in einem höheren vorklinischen oder klinischen Semester eingeschrieben sind als in demjenigen, für das der betreffende Kurs nach dem Studienplan vorgesehen ist; sie werden ohne Teilnahme am Losverfahren zu dem betreffenden Kurs zugelassen, sofern für sie genügend Kursplätze vorhanden sind.

Die Auslosung der Kursplätze findet in der Regel unter den Studierenden desjenigen vorklinischen oder klinischen Semesters statt, für das der betreffende Kurs nach dem Studienplan vorgesehen ist. Sind für einen Kurs nicht genügend Kursplätze vorhanden, um allen in einem höheren vorklinischen beziehungsweise klinischen Semester eingeschriebenen Studierenden einen Kursplatz zuzuweisen, werden auch die Studierenden des nächsthöheren Semesters und gegebenenfalls der wiederum nächsthöheren Semester in die Auslosung einbezogen.

Werden in einem Kurs nach Durchführung des Losverfahrens Kursplätze wieder frei, findet für diese ein erneutes Losverfahren unter denjenigen Studierenden statt, die im ersten Durchgang des Losverfahrens keinen Kursplatz erhalten haben.

Änderungssatzungen:

Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Zahnmedizin vom 16. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 1, S. 1–17)

Erste Änderungssatzung vom 11. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 71, S. 401–405):
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 11. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 72, S. 406–407):
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 69, S. 387–390):
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.